



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 35 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3.8.7 Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹ kann auch der Auftraggeber außergewöhnlich ungünstige, nicht erwartbare Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee grundsätzlich nicht abwehren. Demzufolge kann der Auftragnehmer bei ungünstigen Witterungseinflüssen, mit denen bei Abgabe des Angebots nicht gerechnet werden musste, nach § 6 Abs. 2 VOB/B zwar eine Verlängerung der Ausführungsfristen, jedoch keine zusätzliche Vergütung verlangen.

Verlängerung der Ausführungsfristen möglich

Hintergrund

Je nach Gewerk kommt es immer wieder dazu, dass Baumaßnahmen aufgrund von ungeeigneten Witterungsbedingungen vorübergehend eingestellt werden. Dies kann zu einem Verschieben des vorgesehenen Fertigstellungstermin führen, der nicht mehr eingehalten werden kann. Zum anderen sind, insbesondere wegen der längeren Vorhaltung von Personal und Geräten, Verzögerungen in der Bauausführung oft mit Mehrkosten für den Auftragnehmer verbunden.

Ist die VOB/B in den Vertrag einbezogen, ergibt sich aus § 6 VOB/B, wann Ausführungsfristen verlängert werden und zwar u. a. bei Behinderungen wegen höherer Gewalt oder anderer, für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände. Grundsätzlich sind Witterungseinflüsse keine solchen, unabwendbaren Umstände (vgl.

VOB/B regelt, wann Ausführungsfristen verlängert werden dürfen

¹ BGH, Urteil vom 20.04.2017, Az.: VII ZR 194/13.

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B). Witterungseinflüsse, mit denen bei Abgabe des Angebots nicht gerechnet werden musste, können aber ausnahmsweise zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen führen.

Kein Anspruch auf Mehrkosten

Ob auch ein Anspruch auf die mit der Behinderung verbundenen Mehrkosten besteht, ergibt sich daraus jedoch nicht.

Für einen Anspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B fehlt ein Verschulden des Auftraggebers. Schließlich hat der Auftraggeber keinen Einfluss auf das Wetter.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gem. § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B setzt eine Anordnung des Auftraggebers voraus. Auch daran fehlt es bei witterungsbedingten Unterbrechungen i. d. R.

Schließlich kommt auch ein verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB nur dann in Betracht, wenn der Auftraggeber eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt. Dazu zählt aber nach der Entscheidung des BGH nicht die Abwehr von außergewöhnlich ungünstigen Witterungseinflüssen auf das Baugrundstück, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

BEISPIEL

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall kam es infolge von Frost, Eis und Schnee zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten an einer Autobahnbrücke. Die Ausführungsfristen wurden daraufhin verlängert. Die mit der Errichtung der Brücke beauftragte Klägerin verlangte darüber hinaus von der beklagten Auftraggeberin eine zusätzliche Vergütung in Höhe von

95.438,67 Euro für die mit der witterungsbedingten Unterbrechung des Bauvorhabens verbundenen Mehrkosten. Ohne Erfolg.

Begründung

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass dem Vertrag kein Anspruch auf Anpassung der Vergütung wegen ungünstiger Witterungseinflüsse zu entnehmen ist und sich mangels Anordnung des Auftraggebers auch nicht aus § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B ergibt. Ein Anspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B scheitert am fehlenden Verschulden des Auftraggebers.

Kein Verschulden des Auftraggebers

Einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch aus § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B i. V. m. § 642 BGB lehnt das Gericht ebenfalls ab.

§ 642 BGB regelt einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist, und hierdurch in Annahmeverzug gerät. In Betracht kommt beispielsweise die Vorlage von Unterlagen, das Bereitstellen des Grundstücks oder von Strom- und Wasseranschlüssen. Maßgebend ist, dass ohne die Mitwirkung des Auftraggebers die Herstellung des Werks nicht erfolgen kann. Art und Umfang der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlung sind durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

Mitwirkungshandlung des Auftraggebers

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

Abwehr von Frost, Eis und Schnee sind keine Mitwirkungshandlung

Die Abwehr von äußeren Einwirkungen in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen bei Vertragsschluss nicht gerechnet werden musste, stellt jedoch keine Mitwirkungshandlung im vorgenannten Sinne dar. Denn bei Frost, Eis und Schnee handelt es sich um Umstände, die von keiner Partei beeinflusst werden können. Insbesondere bei Bauvorhaben im Außenbereich (z. B. Autobahn- und Brückenbau) ist es auch tatsächlich oder zumindest mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht möglich, derartige Einwirkungen auf das Baugrundstück durch Schutzmaßnahmen auszuschließen.

Risikoverteilung zwischen den Parteien

Im Rahmen der Auslegung berücksichtigt der BGH insbesondere, dass – nicht zuletzt mit der Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag – eine Vielzahl von Regelungen getroffen wurden, die eine Risikoverteilung zwischen den Parteien im Hinblick auf Behinderungen und eine damit verbundene Verlängerung der Bauzeit vorsehen.

Zunächst werden nach dem Vertrag Maßnahmen für den Bau bei ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht gesondert vergütet. Mit der Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B kann jedoch eine Verlängerung der Ausführungsfristen bei Witterungseinflüssen verlangt werden, mit denen bei Angebotsabgabe nicht gerechnet werden musste. Insofern werden also mit der vereinbarten Vergütung Leistungen im Zusammenhang mit ungünstigen Witterungsbedingungen abgegolten. Das zeitliche Risiko, dass die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann, wird hingegen dem Auftraggeber zugewiesen.

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

Bei einer Unterbrechung für voraussichtlich längere Dauer kann der Auftragnehmer gem. § 6 Abs. 5 VOB/B die ausgeführten Leistungen und bestimmte Kosten abrechnen. Dauert die hierdurch verursachte Unterbrechung länger als drei Monate, ist für beide Seiten in § 6 Abs. 7 VOB/B ein Kündigungsrecht nebst näher geregelter Abrechnungsmöglichkeit vorgesehen. Im Hinblick auf Beschädigungen oder Zerstörungen des bereits hergestellten Werks sieht § 7 Abs. 1 VOB/B ebenfalls eine Abrechnung für die bereits ausgeführten Leistungen vor.

Unterbrechung länger als drei Monate

Eine Anspruchsgrundlage für bauzeitbedingte Mehrkosten infolge von witterungsbedingten Verzögerungen ist im Vertrag nicht vorgesehen. Vielmehr kommt lediglich bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ein Anspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B in Betracht.

Wegen der im Vertrag geregelten Risikoverteilung wird letztlich auch eine Anpassung des Vertrags nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage abgelehnt. Denn die sich aus witterungsbedingten Verzögerungen ergebenden finanziellen Risiken sind grundsätzlich dem Auftragnehmer zugewiesen worden.

Praxistipp:

Will der Auftragnehmer nicht auf den Mehrkosten infolge witterungsbedingter Verzögerungen des Bauvorhabens sitzen bleiben, sollte hierzu im Vertrag eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden. Um sowohl den berechtigten Interessen des Auftragnehmers als auch jenen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, kann z. B. eine bestimmte Anzahl an witterungsbedingten Ausfalltagen vereinbart werden, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Kalkulation berücksichtigen muss. Für darüber hinausgehende, witterungsbedingte Ausfalltage kann eine zusätzliche Vergütung vorgesehen werden.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

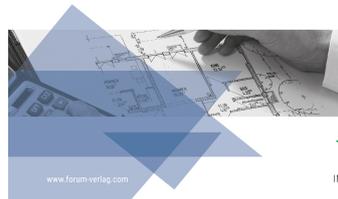
Bestellmöglichkeiten

DR. DANIEL JUNK



Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Rechtliche Grundlagen, aktuelle Praxisweise, wichtige Urteile



Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5872>**